Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V.
Schiedsordnung

§ 1 Geltung

(1) Grundlage der Schiedsordnung ist die Satzung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Die Schiedsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Die Schiedsordnung regelt das vereinsinterne Schiedsverfahren und weitere Details zur Aufnahme und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Weitere rechtliche und gerichtliche Möglichkeiten und Maßnahmen sind hiervon unberührt.

§ 2 Vereinsmitgliedschaft

(1) Anträge zur Vereinsmitgliedschaft werden vom Landesvorstand geprüft. Der Landesvorstand kann der antragstellenden Person Rückfragen zum Antrag stellen und gegebenenfalls die Erbringung weiterer Nachweise zur Prüfung fordern.

(2) Hat die antragstellende Person mehrere anerkannte Freiwilligendienste absolviert, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, so steht ihr das Auswahlrecht der Angabe zu.

(3) Eine Anschlussmitgliedschaft ist nur möglich, wenn die antragstellende Person, beispielsweise durch die Ableistung mehrerer anerkannter Freiwilligendienste, nicht auch die Bedingungen der Direktmitgliedschaft erfüllt. Ist dies der Fall, ist die Direktmitgliedschaft als Art der Vereinsmitgliedschaft zu wählen.

(4) Ein Vereinsmitgliedschaftswechsel von einer Direktmitgliedschaft zu einer Anschlussmitgliedschaft ist nicht möglich. Beim Vereinsmitgliedschaftswechsel von einer Anschlussmitgliedschaft zu einer Direktmitgliedschaft (nach § 6 Absatz 4 der Satzung) ist entsprechend dem Aufnahmeprozess zu verfahren. Der Landesvorstand kann den automatischen Vereinsmitgliedschaftswechsel mit aufschiebender Wirkung bis zu drei Monate aussetzen, wenn ein Tatbestand nach Absatz 7 oder nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt. Wird dieser Tatbestand in diesem Zeitraum hinfällig, kann der Aufnahmeprozess im Vereinsmitgliedschaftswechsel rückwirkend vollzogen werden. Bleibt dieser Tatbestand bestehen, so wird entsprechend einer Ablehnungsentscheidung verfahren, welche gegebenenfalls zu einem automatischen Ende der Anschlussmitgliedschaft nach § 6 Absatz 3 der Satzung führt.

(5) Der Landesvorstand bestätigt der antragstellenden Person in Textform die Aufnahme als Vereinsmitglied. Die Aufnahme wird mit Zugang der Bestätigung wirksam; als Eintrittsdatum in den Verein gilt jedoch rückwirkend das Datum des Aufnahmeantrages.

(6) Eine Mitteilung im Sinne dieser Ordnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der antragstellenden Person versandt wurde. Zum Nachweis des Zugangs reicht der Nachweis der Versendung aus. Der Fristlauf der Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe des postalischen Schreibens oder der Absendung der E-Mail.

(7) Der Landesvorstand kann den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied ablehnen, wenn die antragstellende Person

1. die formalen Bedingungen der beantragten Vereinsmitgliedschaft nicht erfüllt,

2. ein Tatbestand nach § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 der Satzung vorliegt,

3. andere triftige Gründe gegen eine Aufnahme als Vereinsmitglied sprechen.

(8) Der Landesvorstand hat der antragstellenden Person seine Entscheidung zur Ablehnung in Textform mitzuteilen.

(9) Gegen eine Ablehnungsentscheidung kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsmitteilung in Textform Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung mit aufschiebender Wirkung über den Sachverhalt. Die antragstellende Person und der Landesvorstand müssen persönlich angehört werden oder die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Der Aufnahmebeschluss durch die Vollversammlung wird vom Landesvorstand der antragstellenden Person bestätigt; andere Pflichten des neuen Vereinsmitglieds bleiben, auch bei rückwirkender Aufnahme, bestehen. Bei Ablehnung ist entsprechend zu verfahren. Die Entscheidung der Vollversammlung ist endgültig.

§ 3 Vereinsausschluss

(1) Im Falle eines Vereinsausschlusses endet die Vereinsmitgliedschaft des ausgeschlossenen Vereinsmitglieds zum angegebenen Ausschlussdatum. Die Rückgabe von Vereinseigentum an den Verein hat bis zum Ausschlussdatum stattzufinden.

(2) Der Landesvorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

1. ein Beitragsrückstand des geschuldeten Mitgliedsbeitrages von mehr als drei Monaten vorliegt,

2. ein Tatbestand nach § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 der Satzung vorliegt,

3. andere triftige Gründe für einen Ausschluss sprechen.

(3) Der Landesvorstand hat dem betroffenen Vereinsmitglied in einer Mahnung in Textform anzukündigen, dass er über einen Vereinsausschluss beraten wird. Weiterhin ist der Grund nach Absatz 2 zu benennen. Dem betroffenen Vereinsmitglied muss die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Beratung des Landesvorstandes zum Vereinsausschluss gegeben werden. Der Landesvorstand hat dem betroffenen Vereinsmitglied seine Entscheidung zum Vereinsausschluss in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(4) Gegen eine Ausschlussentscheidung kann das betroffene Vereinsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung in Textform Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung mit aufschiebender Wirkung über den Sachverhalt. Das betroffene Vereinsmitglied und der Landesvorstand müssen persönlich angehört werden oder die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung der Vollversammlung ist dem betroffenen Vereinsmitglied in Textform mitzuteilen. Die Entscheidung der Vollversammlung ist endgültig.

§ 4 Schiedsstelle

(1) Die Landesrevision fungiert als Schiedsstelle im Verein.

(2) Bei der Schiedsstelle können Beschwerden von Vereinsmitgliedern eingereicht werden. Dies kann mündlich oder in Textform geschehen. Die Schiedsstelle hat, insbesondere bei mündlichen Beschwerden, für eine angemessene Dokumentation der Beschwerden und jeweiligen Arbeitsprozesse zu sorgen.

(3) Die Schiedsstelle bestätigt den Eingang der Beschwerde und hat diese innerhalb eines Monats zu prüfen und gegebenenfalls weitere Schritte zur Bearbeitung einzuleiten. Der Prozess und das Ergebnis sind dem einreichenden Vereinsmitglied mitzuteilen. Der Landesvorstand ist in der Regel in die Prüfung miteinzubeziehen, sollten nicht triftige Gründe dagegensprechen. Verlängerungen der in Satz 1 genannten Frist sind von der Schiedsstelle zu begründen.

(4) Kann die Schiedsstelle den Sachverhalt der Beschwerde nicht klären, so entscheidet die Vollversammlung darüber; bei begründeter Dringlichkeit entscheidet der Landesvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig. Sprechen triftige Gründe gegen eine dringliche Entscheidung durch den Landesvorstand, so entscheidet die Landesrevision.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Schiedsordnung kann von der Vollversammlung beschlossen, geändert und außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Schiedsordnung, ihre Änderungen und ihr Außerkrafttreten treten jeweils sofort mit der Beschlussfassung durch die Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der 6. Landeskonferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 7. Landeskonferenz am 17. Oktober 2021 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonferenz am 24. August 2022.
Neugefasst auf der 12. Landeskonferenz am 13. September 2026.